



IHRE HAUSÄRZTE

Dr. med. Michael Fischer
Innere Medizin

Dr. med. Marianne Lober
Allgemeinmedizin

Trotz Krankschreibung zur Arbeit – für den Versicherungsschutz kein Problem!

Noch nie war der Krankenstand von Arbeitnehmern in Deutschland so gering wie in den letzten Jahren. Hier spielt die Angst vor dem Verlust des Arbeitsplatzes oft eine Rolle; Beschäftigte lassen sich entweder gar nicht krankschreiben oder nur für wenige Tage, was aus gesundheitlicher Sicht wiederum sehr fragwürdig ist.

Andererseits zur Frage, ob man trotz Krankschreibung zur Arbeit gehen darf und ob man dann seinen Versicherungsschutz verliert, kursieren im Internet viele rechtlich falsche Antworten und Empfehlungen. Manchmal ist es ja tatsächlich so, dass man mit einer gebesserten leichten Erkältung oder anderen 'Blessuren' gerne vorzeitig wieder arbeiten wollte. Dann entsteht beim Patienten wie auch Arbeitgebern oft Unsicherheit über die rechtlichen Folgen. Wenn Sie sich von Ihren Beschwerden soweit erholt fühlen, brauchen Sie hierbei aber keine Bedenken haben. Der Beschäftigte ist trotz einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit versichert und der Versicherungsschutz bleibt in der gesetzlichen Unfallversicherung genauso wie in der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen. Um trotz Krankschreibung als Arbeitnehmer wieder tätig zu werden, bedarf es auch keiner 'Gesundschreibung' vom Arzt.

Es ist nicht jedermanns Sache untätig im Bett zu liegen, den ganzen Tag gelangweilt fernzusehen, sich zu bemitleiden und verwöhnen zu lassen. Vielleicht plagt Sie auch das schlechte Gewissen Ihren Arbeitskollegen gegenüber, die möglicherweise Ihre Arbeit mit erledigen müssen, während Sie es sich vermeintlich 'gut gehen lassen'. In der heutigen, sehr fordernden Arbeitswelt sollte man seine Erkältungen und anderweitigen Erkrankungen aber zumindest soweit auskurieren, dass man den Heilungsverlauf nicht gefährdet und sich in der Lage fühlt den Arbeitsanforderungen wieder gerecht zu werden.

Beschäftigungsverbot während der Krankschreibung ist ein Irrglaube!

Der offizielle Titel einer 'Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung' ist die Krankschreibung. Wie verbindlich ist denn nun eine solche Krankschreibung? Im Internet werden da viele Mythen gestrickt! Mal heißt es, dass die „Krankschreibung einem Arbeitsverbot gleich komme“, an anderer Stelle liest man, dass der „Versicherungsschutz riskiert“ werde oder eine „Gesundschreibung vom Arzt“ erforderlich sei. Diese Gerüchte sind sämtlich falsch. "Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist kein Arbeitsverbot", sagt Rechtsanwältin Donata Gräfin von Kageneck von der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV), "die Bescheinigung ist lediglich eine Prognose des Arztes darüber, wie lange der Arbeitnehmer voraussichtlich nicht arbeiten kann". Fühle man sich schon vorher wieder soweit hergestellt oder gesund, so kann man ohne erneuten Arztbesuch ar-

beiten gehen. Eine "Gesundschreibung" als Gegenstück zur Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gibt es nicht, auch wenn dies unwissende Arbeitgeber manchmal verlangen. Will man als Beschäftigter während der Krankschreibung vorzeitig seine Arbeit wieder aufnehmen, sollte man dies daher dem Arbeitgeber vorher anzukündigen.

Fakt ist also, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung keinen Arbeitsverbot gleichkommt. Vielmehr stellt sie eine Prognose des ausstellenden Arztes über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit dar, ohne dass deren bescheinigter voller Zeitraum ausgeschöpft werden muss! Und wenn der Arbeitnehmer zur Gesundung diese Zeit braucht, dann steht ihm diese wiederum auch zu. Eine vorzeitige Arbeitsaufnahme ist immer an die Freiwilligkeit und das Einverständnis des Mitarbeiters gebunden.

Und geht da nicht der Versicherungsschutz verloren?

Was ist, wenn ich mich überschätzt habe, zu früh wieder zur Arbeit gehe, sich die Krankheit wieder verschlechtert oder ich gar einen Unfall habe? Ist der Versicherungsschutz dann weg? Auch diesem Gerücht muss man widersprechen: "Wenn man sich trotz Krankschreibung gesund fühlt und zur Arbeit geht, hat das keinen Einfluss auf den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz", sagt Stefan Boltz vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Auch für Wegeunfälle, also auf direktem Wege zur und von der Arbeit nach Hause gilt der Versicherungsschutz wie für alle Arbeitnehmer. Bei einer sicherheitshalber angekündigten Wiederaufnahme der Arbeit ist man natürlich auch auf diesem 'ersten' Weg zur Arbeit versichert. Gleiches gilt für den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz – auch dieser bleibt, ohne Nachteile befürchten zu müssen, erhalten. Wer hingegen während der Krankschreibung einer ungenehmigten Nebentätigkeit nachgeht, riskiert, sofern es der Arbeitgeber erfährt, eine fristlose Kündigung.

Was bedeutet die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers?

Der Arbeitgeber hingegen hat eine Fürsorgepflicht dem Beschäftigten gegenüber und für die Gesundheit der Mitarbeiter Sorge zu tragen. Aus diesem Grunde sollte er sich natürlich davon überzeugen, ob der Arbeitnehmer auch wirklich einen 'einsatzfähigen' Eindruck macht, auch wenn keine versicherungsrechtlichen Nachteile zu befürchten sind. Vielleicht trifft der fürsorgliche Vorgesetzte oder Chef ja sogar Vorkehrungen, um die Arbeitslast vorübergehend für Sie zu reduzieren oder Sie an einen anderen Arbeitsplatz umzusetzen.

In jedem Fall sollten Sie sich nicht durch äußere Zwänge zu einer zu frühen Arbeitsaufnahme drängen lassen. Ihre Genesung und langfristige Gesunderhaltung ist wichtiger! Im Zweifelsfall können Sie natürlich bei Ihrem Hausarzt nachfragen.